



Schulvertrag

zwischen

der Freien Evangelischen Schule Reutlingen e.V., Königstraße 27, 72766 Reutlingen,
als Träger der Freien Evangelischen Schule Reutlingen, vertreten durch den Vorstand,
(im Folgenden "Schule" genannt)

und

Frau (Vor- und Nachname)

Herrn (Vor- und Nachname)

Anschrift

im Folgenden "Personensorgeberechtigte" genannt. Der/Die Personensorgeberechtigte/n übt/üben die Personensorge
aus für das Kind:

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:

Heimatanschrift:

(im Folgenden „Schüler/Schülerin“ genannt)

§1 Aufnahme

1. Der Schulträger nimmt den Schüler/die Schülerin mit Wirkung vom
an der Freien Evangelischen Schule Reutlingen auf.
2. Der Schüler/die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den
Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen. Die Aufnahme erfolgt zunächst
auf Probe, die Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen.
Nach Ablauf der Probezeit gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Probezeitverlängerung ist
möglich.

§2 Inhalt

Die Personenberechtigten stimmen der Konzeption der Freien Evangelischen Schule Reutlingen zu und unterstützen
die erzieherischen Bemühungen der Lehrer vertrauensvoll. Sie erklären sich bereit, an der Vorbereitung und der
Durchführung von schulischen Veranstaltungen entsprechend ihren Möglichkeiten mitzuwirken. Die Schülerordnung,
die Satzung der FES sowie die Einverständnis- und Einwilligungserklärungen sind integraler Bestandteil dieses
Vertrages und sind als Anlagen beigefügt. Die Personenberechtigten stimmen mit der Unterschrift unter dem Vertrag
der Satzung und der Schülerordnung der Freien Evangelischen Schule Reutlingen (zusätzlich auf der Homepage der
FES einzusehen) zu.

Die Personenberechtigten verpflichten sich zur Zahlung von monatlichem Schulgeld sowie einer jährlich anfallenden
Schulmaterialpauschale gemäß der aktuellen FES-Beitragsübersicht (siehe Homepage).

Die Zusage eines Schulplatzes wird erst mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbindlich.

§3 Aufgaben des Schulträgers

Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber
hinaus erlassenen Vorschriften. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten.
Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der
Grundlinien der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken (s. Informationsheft zur
Grundschule/Sekundarschule).

§4 Rechte und Pflichten des Schülers/der Schülerin

Ein intaktes Schulleben erfordert ein vertrauensvolles Miteinander der Schülerinnen und Schüler, der
Eltern/Personenberechtigten, Lehrer und des Schulträgers. Das Schulleben verpflichtet die Schülerin/den Schüler:

- am Schulunterricht (Pflichtstunden), sowie an den vom Schulträger für verpflichtend erklärten Veranstaltungen
teilzunehmen.
- zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht. Eine Abmeldung ist nicht möglich.
- zur gewissenhaften Einhaltung der Schülerordnung.

§5 Haftung

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

Die Schüler sind durch eine gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die nicht durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgedeckt werden, sollten die Erziehungsberechtigten eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§6 Laufzeit/Kündigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet

- durch Kündigung (Kündigungsformular muss im Sekretariat abgegeben werden).
- mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler/die Schülerin das Bildungsziel der Klasse 4 erreicht hat.
- beim Verbleib des Schülers/der Schülerin an der Schule über Klasse 4 hinaus mit der Entlassung nach Erreichen des Schulabschlusses.
- durch Aufhebung des Schulvertrages im beiderseitigen Einverständnis der Vertragsparteien (Aufhebungsvertrag).
- wenn der Schüler/die Schülerin nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss.

§7 Kündigung

1. Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen. Die Vertragsparteien können ohne eine Frist den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

2. Für die Schule ist ein wichtiger Grund insbesondere, wenn

- die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Freien Evangelischen Schule stellen und für Bemühungen seitens der Schule um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben.
- trotz Mahnung die Personensorgeberechtigten ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Schulgeldbeiträge wiederholt ganz oder teilweise nicht nachkommen.
- wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin/der Schüler in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen haben.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§8 Erweiterter Vertragsinhalt und Vertragsänderungen

Die Grundordnung und die Satzung der Freien Evangelischen Schule Reutlingen e.V. sind Gegenstand dieses Vertrages (auf der Homepage der FES einzusehen). Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages.

§9 Datenschutzhinweise

Datenschutz und Schweigepflicht (nach § 5 BDSG): Die Freie Evangelische Schule Reutlingen ist verpflichtet und berechtigt, personenbezogene Daten der Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu erheben, zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten. Die/Der Erziehungsberechtigte/r willigt/en in die Erhebung und Verarbeitung ein.

Die Freie Evangelische Schule Reutlingen verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den ihr anvertrauten personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung und Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

Die Einverständniserklärungen für GS/Sek und die Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos sind fester Bestandteil dieses Vertrages.

Uns ist bekannt, dass die Einverständniserklärungen/Einwilligungserklärungen jederzeit widerrufen werden können.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand

Unterschrift Personenberechtigte/Eltern

Unterschrift Personenberechtigte/Eltern